

SATZUNG
der Stiftung St. Michaelis zu Hamburg

Präambel

Wir, die Stifterinnen und Stifter, erleben Gottesdienste, Gemeindegarbeit, Begegnungen und Konzerte in der Hauptkirche St. Michaelis zu Hamburg als festlichen Teil unseres Alltags. Vor diesem Hintergrund empfinden wir die Verantwortung, die Arbeit der Gemeinde zu unterstützen und die Hauptkirche St. Michaelis als geistliches Zentrum und als weltliches Wahrzeichen der Freien und Hansestadt Hamburg zu erhalten. Zu diesem Zweck haben wir uns entschlossen, eine kirchliche Stiftung zu gründen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung St. Michaelis“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die umfassende Förderung des gemeindlichen Lebens an der Hauptkirche St. Michaelis zu Hamburg.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Förderung der Instandhaltung und -setzung der Kirchengebäude, insbesondere der Bauhütte St. Michaelis,
 - b) die Förderung der Musik an St. Michaelis,

- c) die Förderung der Einrichtungen der Gemeinde, insbesondere des Hauses St. Michaelis,
 - d) die Förderung der diakonischen Arbeit und Projekte der Gemeinde.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, insbesondere kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Stiftungsvermögen, Zuwendungen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus der im Stiftungsgeschäft näher bestimmten Erstaussstattung, einem Barvermögen in Höhe von € 75.000,00.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden. Zustiftungen können zu Lebzeiten und von Todes wegen vorgenommen werden und aus jeder Art von Vermögen bestehen. Zuwendungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, sofern sie von der/dem Zuwendenden dafür bestimmt wurden und einen Betrag von € 1.000,00 nicht unterschreiten. Zuwendungen von Todes wegen gelten mangels anderer Bestimmung als Zustiftung. Zuwendungen, die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsen, dienen ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen anzunehmen.
- (3) Zustiftungen ab einem vom Vorstand zu bestimmenden Mindestbetrag können auf Wunsch der/des Zustifterin/Zustifters mit ihrem/seinem Namen verbunden und/oder für spezielle Aufgaben innerhalb des Stiftungszweckes vorgesehen werden.

- (4) Die Stiftung kann unselbständige Stiftungen treuhänderisch als Sondervermögen führen. Sie kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsicht auch das Vermögen anderer Stiftungen übernehmen. Zweckbindungen eines Sondervermögens, die wegen veränderter Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheinen, kann der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums aufheben, sofern der ursprünglich vorgesehene steuerbegünstigte Zweck beibehalten bleibt.
- (5) Die Verwendung von Spenden orientiert sich im Rahmen des Stiftungszweckes an dem vom Spender genannten Zweck. Ist kein Zweck genannt, ist der Vorstand berechtigt, die Spende nach eigenem Ermessen im Sinne des § 2 zu verwenden.
- (6) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen. Es ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Unter Beachtung der Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns und der besonderen Verantwortlichkeit des Sachwalters fremden Vermögens kann der Vorstand Umschichtungen des Stiftungsvermögens vornehmen. Die Auswahl zu erwerbender Vermögensgegenstände hat sich nach der Sicherheit und Ertragskraft bzw. dem Nutzen für die Erfüllung des Stiftungszwecks, nicht nach der Natur des veräußerten Vermögensgegenstandes zu richten.
- (7) Im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen kann die Stiftung Erträge aus dem Stiftungsvermögen und Zuwendungen ganz oder teilweise Rücklagen zuführen. Im Zuge von Vermögensumschichtungen anfallende Gewinne wachsen grundsätzlich dem Stiftungsvermögen zu. Sie werden hierzu in eine Rücklage eingestellt. Anfallende Verluste aus Vermögensumschichtungen mindern diese Rücklage. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrates beschließen, diese Rücklage zur Finanzierung der Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 4

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 - den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - Spenden und Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen darstellen, sowie
 - sonstigen Einnahmen.

- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Organe der Stiftung sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

§ 5

Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Stiftungsvorstand
 - b) das Stiftungskuratorium
 - c) die Stiftungsversammlung

- (2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen und die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 6

Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus drei bis fünf Personen besteht. Die Mitglieder des Vorstands müssen mehrheitlich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche im übrigen mindestens einer anderen Gliedkirche der EKD angehören. Die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes ist aus dem Kreis der Mitglieder des Kirchenvorstandes der Hauptkirchengemeinde St. Michaelis zu Hamburg zu wählen .
- (2) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Das Stiftungskuratorium wählt den nachfolgenden Vorstand aus dem Kreis vom bisherigen Vorstand vorgeschlagener Kandidaten, wobei eine – mehrfache – Wiederwahl zulässig ist. Wählbar zum Vorstandsmitglied sind solche Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zu ihrer Wiederwahl oder bis zum Amtsantritt der Nachfolger im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt das Kuratorium unverzüglich eine Ersatzperson nach Maßgabe von Abs. 2. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter.
- (4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Kuratorium ein Vorstandsmitglied per Beschluß abberufen. Diesem Beschluß müssen sämtliche Vorstandsmitglieder außer dem abzubrufenden Mitglied zustimmen. Sodann ist unverzüglich eine Ersatzperson zu wählen.
- (5) Der Vorstand wählt sich aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, wobei eine – mehrfa-

che – Wiederwahl zulässig ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (6) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.
- (7) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich unter Vorlage der Wahl Niederschriften, der Annahmeerklärungen und der sonstigen Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen angezeigt.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen. Die Anstellung von Hilfskräften ist zulässig.
- (3) Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Innerhalb von drei Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres erstellt der Vorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Die Abrechnung soll von einem Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Die Prüfung muß sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

§ 8

Vertretung der Stiftung

Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt.

§ 9

Beschlußfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Abwesenheit die der/des Stellvertreterin/Stellvertreterers. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (3) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder der Beschlußsache zustimmen. Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig.

§ 10

Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Die/Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall ihre/seine Vertretung - bestimmt den Ort und die Zeit

der Sitzungen und lädt dazu ein. Er tritt mindestens einmal pro Quartal zusammen. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muß der Vorstand einberufen werden.

- (2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

§ 11

Stiftungskuratorium

- (1) Das Stiftungskuratorium besteht aus mindestens fünf und höchstens 21 Personen, die sich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche verbunden wissen und deren Mehrheit der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der EKD angehören muß.
- (2) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt fünf Jahre. Das erste Kuratorium ist im Stiftungsgeschäft berufen. Die nachfolgenden Mitglieder werden von dem Kuratorium aus dem Kreis vom Kirchenvorstand der Hauptkirche St. Michaelis vorgeschlagener Kandidaten gewählt, wobei eine – mehrfache – Wiederwahl zulässig ist. Die jeweilige Zahl der Mitglieder des Kuratoriums wird durch den Kirchenvorstand der Hauptkirche St. Michaelis festgelegt. Die Wählbarkeit setzt nicht die Zugehörigkeit zur Stiftungsversammlung voraus; eine Altersgrenze besteht nicht.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Stiftungskuratoriums vorzeitig aus, wählen die verbleibenden Mitglieder unverzüglich eine Ersatzperson. Die Ersatzperson tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds ein.

- (4) Im übrigen gelten für das Stiftungskuratorium die Vorschriften des § 6 Abs. 4 – 7, des § 9 Abs. 1 und 2 und des § 10 Abs. 2 entsprechend.
- (5) Das Kuratorium wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke. Es wählt den Vorstand nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung. Es genehmigt die Jahresabrechnung und den Wirtschaftsplan. Es pflegt und intensiviert den Kontakt zu den Stiftern.
- (6) Das Kuratorium kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm mindestens halbjährlich über die Aktivitäten der Stiftung sowie ihre Einnahmen und Ausgaben zu unterrichten. Es tritt mindestens einmal im Halbjahr zusammen.

§ 12

Stiftungsversammlung

- (1) Die Stiftungsversammlung besteht aus den Gründern der Stiftung und den natürlichen oder juristischen Personen, die durch Zustiftungen oder sonstige Zuwendungen zum Stiftungsvermögen oder zu den Stiftungsmitteln beigetragen haben. Die Mitgliedschaft ist höchstpersönlich. Ihre Dauer ist abhängig von der Höhe der Zuwendung; ein Betrag von jeweils € 100 berechtigt zur Mitgliedschaft von jeweils einem Jahr. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem auf den Eingang der Zuwendung folgenden Geschäftsjahr. Die Zugehörigkeit zur Stiftungsversammlung ist freiwillig. Ihre Mitglieder können auch anderen Organen der Stiftung angehören.
- (2) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann die/der Erblasserin/Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche

Person bestimmen, die der Stiftungsversammlung angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Abs. 1 sinngemäß.

- (3) Die Stiftungsversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstandsvorsitz mit einer Frist von einem Monat durch Veröffentlichung im Gemeindebrief der Hauptkirche St. Michaelis unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Sitzung soll am Michaelistag stattfinden. Die Sitzungen der Versammlungen werden, sofern die Versammlung nichts anderes bestimmt, von dem Vorstandsvorsitz geleitet. Beschlüsse der Stiftungsversammlung werden ausschließlich in Sitzungen gefaßt. Sie ist bei satzungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (4) Die Stiftungsversammlung wird vom Vorstand über die Angelegenheiten der Stiftung informiert. Sie kann dem Stiftungskuratorium und dem Vorstand Anregungen für deren Tätigkeit geben.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Satzungsänderungen

Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Kuratoriums mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlußfassung anwesenden Mitglieder und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 15

Auflösung

- (1) Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Kuratoriums mit gleicher Mehrheit. Er wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an die Hauptkirchengemeinde St. Michaelis (Körperschaft des öffentlichen Rechts), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16

Aufsichtsbehörde und Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des für Stiftungen geltenden Rechts. Aufsichtsbehörde ist der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg – Senatskanzlei -.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft.